

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Gemischtzeitung  
Nr. 2.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 238.

Freitag, 11. October 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetaages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserallee 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

die Wahl von Vertretern der Höchstbesteuerten in der Bezirksversammlung betreffend.

In Folge Ablebens eines Vertreters der Höchstbesteuerten mit Funktionsdauer bis Jahresende 1895, sowie Ausscheidens von vier Vertretern der Höchstbesteuerten in geordneter Reihenfolge zu Ende dieses Jahres macht sich für die Bezirksversammlung die Vornahme von Ergänzungswahlen erforderlich.

Die bezügliche Wahl findet

Sonnabend, den 30. November 1895

Vormittags in der Zeit von 11 bis 12 Uhr

im Verhandlungssaal der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain statt. Die Liste der stimmberechtigten beziehungsweise wählbaren Höchstbesteuerten ist aufgestellt worden und liegt für die bei der Wahl Beteiligten in der Kanzlei der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 14. October 1895 an 4 Wochen lang zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Liste sind bei deren Verlust längstens 14 Tage vor dem abgedachten Wahlgange, also spätestens bis mit 15. November 1895 bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Amtshauptmannschaft ist aber auch bereit, schriftliche Anfragen der entfernten Wohnenden wegen ihrer Aufnahme in die Liste zu beantworten.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden u. betreffend, (Gesetzblatt Seite 284) wird dies mit der **an die betreffenden Wahlberechtigten** — vergleiche Punkt III des Gesetzes vom 2. August 1878 (Gesetzblatt Seite 211 — gerichteten Auferkennung öffentlich bekannt gemacht, in dem anberaumten Wahltermine persönlich zu erscheinen und ihre Stimmen abzugeben.

Nach Schluss der Wählerliste wird den betreffenden Stimmberchtigten je ein Exemplar der Liste durch die Post zugesendet werden.

Großenhain, am 8. October 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

No. 252 A.

v. Wilms.

D.

## Zur Konvertirungsfrage.

Den Inhalt einer Unterredung mit dem Reichskanzler über die Konvertirungsfrage veröffentlicht — und zwar durch Spezialdruck gekennzeichnet — die „Kölner Z.“. Ein Freund des Blattes hat dieser Tage eine längere Unterredung mit dem Fürsten-Reichskanzler gehabt und schreibt nun, daß er im Laufe dieser Unterredung auch an den Kanzler die Frage gerichtet habe, ob es wahr sei, daß regierungsseitig die Erwägung des Zinsfußes für die vierprozentigen oder gar dreieinhalfprozentigen Reichs- und Staatskontos geplant sei. Fürst Hohenlohe vertheidigte seine Bedenken gegen die Umwandlung nicht. Er sagte, die Frage könne unmöglich vom rein finanziellen Gesichtspunkte aus angesehen werden, es sei auch die wirtschaftliche und finanzpolitische Lage und nicht minder die sozialpolitische Wirkung einer solchen Regel in Betracht zu ziehen; wie lange die augenblickliche Geldfülle andauern werde, sei nicht zu übersehen, an der Börse sinden augenblicklich Preistreibereien statt, deren Förderung der Staat und das Reich jedenfalls unbedingt verhindern müßten. Auch habe der Staat ein lebhaftes Interesse daran, daß zumal das kleine Publikum seine Kapitalanlagen nicht in ausländischen Werthen, sondern in sichern heimischen Staatswerthen mache. Jede Zinsherabsetzung solcher Werthe schädige zum mindesten für einige Zeit diese vornehmste Sicherstellung kleiner Erspartnisse.

Vor Allem aber sei der große sozialpolitische Gesichtspunkt für die Entschließungen der sozialistischen Regierung maßgebend. Eine Herabsetzung des Zinsfußes für die schon ausgegebenen 4 v. H. Konjole treffe vielfach weitgehend und kost den kleinen Mann, der auf Grund dieses Zinsvertrages seiner Erspartnisse hoffe, einen ruhigen Lebensabend zu genießen und durch Zinsherabsetzung in einer für ihn nicht wieder gut zu machenden Weise in seinen einfachsten Lebensbedürfnissen beeinträchtigt werde. Wenn man im Reichstage es schon für ausgeschlossen erklärt, mit Rücksicht auf den kleinen Mann das Glas Vier oder die Pfunde Tabak mit einer wenn auch minimalen Steuererhöhung zu bedenken, so müsse eine Zinsherabsetzung an den mit schwerer Arbeit erzielten Erspartnissen erst recht unannehmbar sein. Zahlreiche Sparlizen hätten einen großen Theil ihrer Kapitalien in 4 v. H. Anleihen angelegt; eine Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen müßte alsbold auch die Sparlizen-Verwaltungen zwingen, den Zinsfuß für die von ihnen verwalteten Erspartnisse der kleinen Leute herabzusetzen. Der Staat habe weit eher ein Interesse daran, gerade diese kleinen Kunden der

Sparlizen durch einen leidlich hohen Zinsfuß zum regen Sparen anzuregen und damit die Kapitalbildung zu erleichtern. Nicht minder würde durch eine Zinsherabsetzung die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftungen zum Schaden vorzüglich von Witwen und Waisen gelähmt. Diese sozialpolitischen Nachtheile löschen sich durch die ausschließlich finanziellen Vortheile der Zinsherabsetzung nicht ausgleichen. Der Fürst erklärte, er könne ein angebliches Recht des Steuerzahlers auf eine solche Zinszahlung so lange nicht anerkennen, als nicht durchaus feststünde, daß der Zinsfuß dauernd gesunken sei. Hiervon seien wir indes noch weit entfernt.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Aus Anlaß der Friedensrede des Kaisers bei der Kieler Kanalfeier hatte die amerikanische Filiale des Berner Friedensamts einen Glückwunsch an den Kaiser gerichtet. Darauf ist durch den deutschen Gesandten in Washington, Ehren. v. Thielmann, eine Antwort erfolgt, in der es heißt, daß der Kaiser diese Glückwünsche mit aufrichtiger Genugtuung entgegengenommen habe als einen Beweis, daß seine Absichten und Bestrebungen volles Verständnis und Würdigung von Seiten der hervorragenden Förderer jener edlen Ziele finden, welche den Zweck des Friedensvereins abgeben.

Wie verlautet, liegt es in der Absicht, die Bundesratsbestimmungen über die Invaliditäts- und Alters-Versicherungspflicht der Haushaltstreibenden der Textilindustrie dahin abzuändern, daß sämmtliche bei der Herstellung von Geweben und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten (Spulerei, Treiberei, Haspelrei, Schererei u. a.) auch dann versicherungspflichtig sind, wenn sie für andere Zweige der Textilindustrie ausgeführt werden. Unzuträglichkeiten, die sich aus der bisherigen Bestimmung insbesondere für die zur Posamentenfabrikation gehörenden Niemanderei herausgestellt haben, haben den Anlaß zu der in Aussicht genommenen Änderung gegeben.

In Hannover muß nach einer Polizeiverordnung vom 1. October jeder Inhaber eines öffnen Geschäfts seinen ausgeschriebenen Vor- und Zusammnamen an seinem Geschäftsstätte nach der Straße zu und ebenso im Januar desselben an einer in die Augen fallenden Stelle anbringen. Weitliche und minderjährige Geschäftsinhaber müssen als solche unzweideutig angegeben werden. — Eine ähnliche Verfügung ist auch s. B. in Striegau erlassen worden. Das Schweriner Landgericht

hat indessen entschieden, daß die Polizei mit dieser Verfügung ihre Zuständigkeit überschritten habe.

Der Fabrikbesitzer Schwarze in Mühlhausen i. E. ist durch einen seiner entlassenen Arbeiter ermordet worden. Der Verbrecher hat sich dann selbst eine Kugel in den Kopf gelöst. Eine solche verbrecherische That wie die in Mühlhausen ist in Deutschland nur selten zu beklagen gewesen; in Frankreich sind derartige Morde, die den grellsten Schein auf die Verzerrung und Verhebung der Arbeiterschaft werfen, nichts Seltenes mehr. Eine solche Stimmung, aus der die Verbrechen, die Morde entstehen, war geschaffen durch die dieser Tage erfolgte Fanatisierung der Arbeiter durch die Socialdemokraten in Mühlhausen. Ein Streik der Textilarbeiter war in der Fabrik der Firma Lüderich u. Co. ausgebrochen; etwa 300 Mann hatten, durch sozialdemokratische Agitatoren aufgeschobt — Mühlhausen ist durch den Socialdemokraten Bueb im Reichstage vertreten — die Arbeit niedergelegt. Die genannte Firma ließ ihre Aufträge in drei anderen am Platz befindlichen Fabriken mit ausführen. Sofort schlugen sich die Socialdemokraten wieder ins Mittel; es wurde den Arbeitern vorgetragen, daß sie Vertrath an der Arbeitssache verübt, wenn sie sich nicht den Streikenden anschließen. Mit allen denkbaren Mitteln wurden die Arbeiter wider ihre Arbeitgeber aufgehetzt; die alten Register der Verleumdung, des Hasses wurden aufgezogen. Die Socialdemokraten erreichten ihren Zweck: weitere 900 Mann legten die Arbeit nieder. Schon schien es, als wenn es wieder zu einem Generalstreik wie 1890 kommen sollte, als eine Einigung erzielt wurde. Die Streikenden veranstalteten eine Art Festzug durch die Stadt, und Herr Bueb begab sich mit noch anderen „Genossen“ zum Bürgermeisteramt, um dort das Verlangen zu stellen, daß etwa „gemahregelt“, d. h. entlassen. e. Hoyer von der Stadt Beschäftigung bekommen würden. Diese Vorgänge liegen etwa eine Woche hinter uns; daß das Bürgermeisteramt Herrn Bueb verlangen abgesetzten, darf wohl als sicher angenommen werden. Wir wissen zur Zeit noch nicht, ob auch der entlassene Arbeiter Meyer, der seinen Arbeitgeber hintertritt ermordete, in diesen Streik mit verwickelt war; aber das ist sicher, daß in Mühlhausen durch die sozialdemokratischen Agitatoren der Boden vorbereitet war, in dem solche Schandtaten gediehen, und das ist wieder ein neuer Strich in dem grausamen Schattenbild der sozialdemokratischen Verbeyung.

Was die vorausichtliche Stellung des Bundesrates zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches betrifft, so wird der „T. M.“ von angeblich unterrichteter Seite als wahrscheinlich bezeichnet, daß die größeren Bundesstaaten dem Abschluß des

## Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Boberstein ist die Maul- und Klauen- seuche ausgebrochen.

Großenhain, am 10. October 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3067 E. i. A.: von Gruben, Rg-Rath.

Mt.

Es soll die Lieferung von 25000 kg Roggenstroh an den Mindestfordernden und das alte Stroh aus den Lagerställen der Kaserne I, II, III und IV an den Meistbietenden, vergeben werden.

Angebote sind bis 21. d. M., Vormittags 10 Uhr in das diesseitige Geschäftszimmer, Kaserne I No. 137, wobei die Bedingungen vorher eingesehen sind, gebührenfrei einzusenden.

Königliche Garnison-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Eine größere Anzahl, auf Bahnhof Riesa gelagerte, gebrannte, hölzerne und Eisenre Steuer, sind zu verkaufen. Kaufinteressenten sollen sich wegen Besichtigung derselben an Herrn Bahnhofsvorsteher Bohacek in Riesa wenden. **Raabsangebote** sind bis zum 26. October d. J. an die unterzeichnete Bauinspektion einzureichen.

Riesa, am 10. October 1895.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 12. October 1895, von früh 8½ Uhr ab gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes zum Preise von 15 Pf.

pro ½ kg zum Verkauf.

Riesa, den 11. October 1895.

Die Schlachthof-Verwaltung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

Die Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.